Hansestadt Wipperfürth **V/2018/748**
Der Bürgermeister

I - Ordnung

Antrag auf geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Bereich der Landstraße 284 (Hönnige)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	31.01.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Antrag auf geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Bereich der Landstraße 284 wird abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen den Antrag zur Erstellung einer Querungshilfe im Bereich Hönnige zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Am 28.11.2017 ging ein Bürgerbegehren zum Unfallschwerpunkt L 284 in Höhe der Ortschaft Hönnige ein. Dieses wurde in der Ratssitzung am 19.12.2017 vorgelegt und dort zur Entscheidung in den ASU am 31.01.2018 verwiesen.

Der Verwaltung wurde bereits mit Datum vom 08.03.2016 eine Unterschriftenliste überreicht, die geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Bereich der Landstraße 284, Abs.-Nr.29 im Kurvenbereich bei Station 1,500 und in Höhe der Bushaltestellenbuchten bei Station 1,650 in Wipperfürth Hönnige forderte.

Aufgrund dieser Liste wurden sowohl die Stellungnahmen der Polizei als auch des Straßenbaulastträgers angefordert. Zudem wurden bislang zwei Geschwindigkeitsmessungen (11.04.2016 – 18.04.2016 und 09.05.2017 – 16.05.2017) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messungen sind der Vorlage als Anlage beigefügt. Der sogenannte „V 85“-Wert liegt bei der ersten Messung bei 84 km/h, bei der zweiten Messung bei 72 km/h. Diese Kennzahl wird von Verkehrsingenieuren verwendet als die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrer eingehalten und von 15% überschritten wird.

Die Polizei gibt bereits in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2017 an, dass in einer 3-jährigen Unfallauswertung vier relevante Unfälle polizeilich aufgenommen wurden. Davon sind ein Alleinunfall, ein Unfall unter Alkoholeinwirkung, ein Unfall mit Sachschaden bei Wendemanöver und ein Unfall der eventuell mit überhöhter Geschwindigkeit in Zusammenhang gebracht werden kann, verzeichnet. Auch für die Gefahrensituationen durch Abbiegeverkehr und im Bereich der Bushaltestellen wurde in den Verkehrsunfalldateien kein Beleg gefunden. Sie befürwortet in ihrer Stellungnahme eine neuerliche Geschwindigkeitserfassung.

Der Landesbetrieb schreibt in seiner Stellungnahme, dass man aufgrund der polizeilich erfassten Unfälle und bei einer örtlichen Inaugenscheinnahme sich davon überzeugen konnte, dass im hier relevanten Streckenabschnitt keine Gefahrenlage erkennbar ist, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich erscheinen lässt.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 30.01.2017 einen Zwischenbescheid erhalten. Hierin wurde eine erneute Geschwindigkeitsmessung angekündigt. Diese hat im oben genannten Zeitraum (09.05.2017 – 16.05.2017) stattgefunden.

Nach dem Ergebnis der erneuten Geschwindigkeitsmessungen mit einem V 85-Wert von 72 km/h sahen weder Polizei noch Straßenbaulastträger eine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind als Verwaltungsakt gerichtlich einklagbar. Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angebracht werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den übrigen Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Straßenverkehrsbehörden haben ihre Entscheidungen dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dieses Ermessen ist jedoch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung weitgehend durch Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der vorgesetzten Behörden gebunden. Da im genannten Streckenabschnitt objektiv konkrete Gefahrenlagen (überhöhte Geschwindigkeiten) nicht festgestellt werden konnten, ist ein Handlungsbedarf für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht gegeben.

Festzustellen ist noch einmal, dass der Bereich Hönnige in der Unfallstatistik bezogen auf die Geschwindigkeitsübertretungen unauffällig ist. Wie von der Polizei in ihrer Stellungnahme ausgeführt, sind die in Hönnige geschehenen Unfälle lediglich in einem Fall auf unangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Die anderen Unfälle haben vielmehr Gründe, die im persönlichen Verhalten der Unfallbeteiligten gelegen haben. Ein solches Verhalten kann auch durch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen nicht verändert werden.

Gleichwohl ist im Bereich Hönnige durch den dort befindlichen Wanderparkplatz und die auf beiden Seiten befindlichen Bushaltestellen eine erhöhte Fußgängerquerung festzustellen. Zum Schutz der querenden Fußgänger wird sowohl von der Verwaltung als auch von der Polizei die Anlage einer Querungshilfe in diesem Streckenbereich befürwortet.

Die Polizei schreibt in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2017:

(Beginn des Auszuges) „... Eine nachhaltige Verkehrsberuhigung und eine objektive Steigerung der Verkehrssicherheit für den ein – und ausfahrenden Verkehr, sowie eine größere Sicherheit bei der Überquerung der Fahrbahn, sowohl für die Besucher des dortigen Wanderparkplatzes als auch für die Nutzer des Busverkehrs, wäre aus polizeilicher Sicht durch den Einbau einer Verkehrsinsel mit Überquerungshilfe im Bereich der Bushaltestellen zu erreichen.

Dazu wären allerdings umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich.

Diese Maßnahme könnte dann durch die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/ h unterstützt werden.

Eine alleinige Anordnung des VZ 274-57 für den genannten Gefährdungsbereich würde zwar das subjektive Sicherheitsgefühl positiv beeinflussen, ob dies aber ohne nachhaltige Sanktionierung objektiv erfolgreich im Sinne der Senkung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten sein wird, ist zumindest fraglich.

Da die örtliche Situation aufgrund der beschriebenen Parameter (Kurve, mehrere Einmündungen innerhalb kürzester Strecke, Wanderparkplatz und Bushaltestellen mit Überquerungsbedarf) in Zusammenhang mit der Verkehrsunfallsituation aus 2016 (welche aufgrund der Diversität der Unfallursachen keine Unfallhäufungsstelle darstellt) doch eine deutliche Gefahrenerhöhung darstellt, wird die Anordnung der geforderten Maßnahmen in Bezug auf Geschwindigkeit und Überquerungssicherheit von hier aus befürwortet.“ (Ende des Auszuges)

Die Polizei hält auch nach dem erneuten Antrag vom 26.11.2017 von Frau Schmidt an dieser Stellungnahme fest, die seitens der Stadtverwaltung erneut angefordert wurde.

Aus den o.g. Gründen soll daher kurzfristig die bauliche Umsetzung „Einbau einer Verkehrsinsel mit Überquerungshilfe im Bereich der Bushaltestellen“ beim Straßenbaulastträger beantragt werden. Nur so könnte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h eventuell realisiert werden.

Anlagen:
Messung L 284 Hönnige 11.04.2016 – 18.04.2016
Messung L 284 Hönnige 09.05.2017 – 17.05.2017